

Zusammenstellung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 17.09.2026

TOP 2	Entscheidung über das Nachrücken eines Listennachfolgers für das verstorbene Stadtratsmitglied Dr. Helmut Klum (FDP)
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Nachrücken von Herrn Elias Schmidt als Listennachfolger für das verstorbene Stadtratsmitglied Dr. Helmut Klum gemäß Art. 37 i. V. m. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

TOP 4	Änderung der Besetzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Wahlzeit 2026 bis 2032
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende Änderung der Entsendung in den Werkausschuss für die Wahlzeit 2026 bis 2032:

Fraktion	Ausschussmitglieder	Vertreterreihenfolge
FDP	1. Dr. Klum, Helmut 1. Schmidt, Elias	- - -

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Änderung der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Wahlzeit 2026 bis 2032
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende Änderung der Entsendung in den Rechnungsprüfungsausschuss für die Wahlzeit 2026 bis 2032:

Fraktion	Ausschussmitglieder	Vertreterreihenfolge
FWG	1. Schön, Stephan 2. Dr. Klum, Helmut 2. Schmidt, Elias	1. Seubert, Nikolas 2. Herbert, Claudia 3. Keidel, Sabine 4. Neugebauer, Viola 5. Pittner, Gerald

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Änderung der Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates in den Aufsichtsrat der Stiftungs-Alten- und Pflegeheim Bad Neustadt gGmbH für die Wahlzeit 2026 bis 2032
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende Änderung der Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates in den Aufsichtsrat der Stiftungs-Alten- und Pflegeheim Bad Neustadt gGmbH:

Fraktion	Ausschussmitglieder	Vertreterreihenfolge
FDP	1. Dr. Klum, Helmut 1. Schmidt, Elias	- - -

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 7	Neubesetzung des Referates für Wirtschaft und Arbeit in der Wahlzeit 2026 bis 2032
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neubesetzung des Referats Wirtschaft und Arbeit für die Dauer der Wahlzeit 2026 bis 2032 mit Frau StRin Sabine Keidel.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 8	Salzburg Klassiker 2027 - Rückblick auf das Veranstaltungsjahr 2025 sowie Planung und Beschlussfassung über die Durchführung 2027
--------------	--

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt das wirtschaftliche Ergebnis des „Salzburg Klassikers“ 2025 zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt die Durchführung der Veranstaltungsreihe „Salzburg Klassiker“ vom 23. bis 25.07.2027. Für die weitere Planung wird von einem vorläufigen Ausgabenrahmen von rund 150.000 € ausgegangen.
3. Auf der Einnahmenseite wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Jahr 2025 mit rund 60.000 € aus Ticketeinnahmen, Sponsoring und sonstigen Einnahmen bzw. Zuschüssen kalkuliert. Zusätzliche projektbezogene Fördermittel, insbesondere für den geplanten Klassikabend, sind hierin noch nicht berücksichtigt und sollen nach Möglichkeit eingeworben werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren programmatischen, organisatorischen und finanziellen Planungen auf Grundlage des vorgestellten Konzeptes und der vorläufigen Kalkulation fortzuführen.
5. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 entsprechend vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 3
Persönlich beteiligt: 0

TOP 9	Stadtfest - Rückblick auf das Stadtfest sowie Grundsatzbeschluss über die zukünftige jährliche Durchführung
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt grundsätzlich, das Stadtfest künftig jährlich durchzuführen. Für das Jahr 2027 ist die Durchführung am Samstag und Sonntag vorgesehen. Als Termin wird das erste Ferienwochenende der Sommerferien angestrebt. Der städtische Finanzierungsanteil für das Stadtfest 2027 soll 30.000 € nicht überschreiten. Zusätzliche Sponsoring- und sonstige Einnahmen sollen zur Finanzierung und Weiterentwicklung des Veranstaltungsprogramms eingeworben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das Veranstaltungskonzept entsprechend weiterzuentwickeln und dabei insbesondere auf eine wirtschaftlichere Durchführung hinzuwirken. Die konkrete Ausgestaltung und Programmplanung erfolgt auf dieser Grundlage. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 entsprechend vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10	Bauanträge und -voranfragen
---------------	------------------------------------

TOP 10.2	Ertüchtigung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 8868, Gemarkung Brendlorenzen, Am Aspen 1
-----------------	---

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 35 BauGB. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sogenanntes sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Dem Bauvorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen, die Erschließung ist gesichert. Dem Bauvorhaben wird seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale grundsätzlich zugestimmt.

Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Saale-Lauer vom 02.09.2026 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und einzuhalten bzw. zu beachten. Das Landratsamt wird gebeten, die Stellungnahme des Abwasserverbandes zum Bestandteil der Baugenehmigung zu erklären.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11	Kommunales Förderprogramm für Investitionen zur Wiederbelebung von Leerständen; Verlängerung der Geltungsdauer
---------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das mit Beschluss vom 10.12.2020 fortgeführte „Kommunale Förderprogramm für Investitionen zur Wiederbelebung von Leerständen (Stand: 10.12.2020)“ über den 31.12.2026 hinaus vorerst um drei Jahre bis zum 31.12.2029 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12	Endgültige Behandlung des Jahresverlust 2020 der Stadtwerke Bad Neustadt, Ausgleich durch Verwendung der Rücklage
---------------	--

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat den Ausgleich des Jahresverlustes der Stadtwerke aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.598.856,87 EUR durch Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage der Stadtwerke im Wirtschaftsjahr 2026 vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 13	Erlass einer Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
---------------	---

Beschluss:

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642) erlässt der Stadtrat folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Stadtgebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: 2,70 €
 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) 80 beträgt: 1,35 €
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 2. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100
 3. Personen, die im Schwerbehindertenausweis als ständig auf Begleitung angewiesen gekennzeichnet sind (Merkzeichen B) sowie die notwendige Begleitperson,
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 5 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Übernachtungsgäste und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Anreise elektronisch mittels des durch die Stadt zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Der endgültig zu entrichtende Kurbeitrag wird von der Stadt anhand der übermittelten Datensätze und vorgelegten Meldescheine gegenüber den nach Abs. 1 Verpflichteten festgesetzt.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (5) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Personen, die nicht der Kurbeitragspflicht nach § 1 unterliegen, sich jedoch zu Kur- oder Ehrholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten (Tagesgäste), erhalten von der Stadt auf Antrag eine Gästekarte gegen Entrichtung eines Betrages nach den Beitragssätzen (§ 4 Abs. 2).

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 - a. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 135,00 €,
 - b. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung (GdB) 80 beträgt: 67,50 €

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 14 1. Änderung der Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Archivs der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Beschluss:

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 652) erlässt der Stadtrat folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

§ 3a Anbieten und Übernahme von Unterlagen

- (1) Alle unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Spätestens sind die Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
- (3) Die Anbieten von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen oder zu deren Löschung oder Vernichtung die unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Stellen verpflichtet sind, richtet sich nach jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Anzubieten sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),
 2. unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (5) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.

§ 2

Nach § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

§ 15a Aussonderung von Unterlagen

Aussonderung von Unterlagen bedeutet die Herausnahme der abschließend bearbeiteten und zur Erfüllung der Aufgaben der aufbewahrenden Stelle nicht mehr benötigten Unterlagen aus den Ablagen mit dem Ziel der Übergabe an das Archiv oder der Vernichtung nach der Bewertungsentscheidung durch das Archiv. Dieses Vorgehen sichert das datenschutzkonforme und wirtschaftliche Verwaltungshandeln. Die Einzelheiten werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 15 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Steffen Malzer und der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Rathausgasse 2, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale vertreten durch ersten Bürgermeister Michael Werner zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im Bereich der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

TOP 16 Änderung der Gemeindegrenzen gemäß § 58 Abs. 2 FlurbG im Rahmen der Waldneuordnung Rödles 4, Gemeinde Bastheim

Beschluss:

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Rödles 4 hat die im Entwurf der Gemeindegrenzänderungskarte mit einem grünen Farbband dargestellte neue Gemeindegrenze vorgeschlagen. Durch den neuen Grenzverlauf ergibt sich für das Gemeindegebiet Bad

Neustadt a. d. Saale eine Flächenmehrung von 0,0187 ha. Der Stadtrat stimmt der beabsichtigten Gemeindegrenzänderung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 17	Festlegung der Inhalte der Beschriftung der Ehrenbürgerstele auf dem Rathausplatz
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Ausführung der Variante 1 (Name und Grund der Verleihung) für die Beschriftung der Ehrenbürgerstele auf dem Rathausvorplatz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 18	Beschlussfassung über die Anpassung der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Bad Neustadt a. d. Saale
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die regelmäßigen Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Bad Neustadt a. d. Saale ab 01.11.2026 von derzeit 37 Wochenstunden auf künftig 34 Wochenstunden anzupassen. Die Öffnungszeit am Donnerstag wird künftig auf 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Die dadurch freiwerdenden drei Wochenstunden werden für interne Arbeitsabläufe sowie den Ausbau der bibliothekspädagogischen Angebote eingesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 19	Beschlussfassung über den Hitzeaktionsplan der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Hitzeaktionsplan der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Die im Hitzeaktionsplan dargestellten Ziele und Maßnahmen werden als Grundlage für die weitere Arbeit der Verwaltung und der beteiligten Akteurinnen und Akteure im Bereich des kommunalen Hitzeschutzes festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Hitzeaktionsplan priorisierten Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und personellen Ressourcen schrittweise umzusetzen. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Umsetzung des Hitzeaktionsplans Fördermittel zu beantragen sowie Kooperationen mit geeigneten Behörden, Einrichtungen, Organisationen und weiteren Beteiligten einzugehen. Über den Umsetzungsstand des Hitzeaktionsplans wird dem Stadtrat regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, berichtet. Der Hitzeaktionsplan soll bei Bedarf, spätestens jedoch nach drei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 20	Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2025 im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung
---------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt gemäß Art. 66 Abs. 1 GO folgende über- und außerplanmäßigen Ausgaben:

Nr.	Haushaltsstelle	Haushalts-ansatz	über- bzw. außerplan-mäßigen Ausgaben	Begründung
Verwaltungshaushalt				
1	0331.8412 Kassenverwaltung Zinsen gem. § 233a AO auf Steuererstattungen	30.000 €	38.319,73 €	Aufgrund der Abgabenordnung sind Steuererstattungen zu verzinsen. Diese Sachverhalte sind nicht kalkulierbar und haben im Jahr 2025 zu einer höheren Ausgabe geführt. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9000.0030 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Gewerbesteuer) gedeckt.
2	Deckungskreis 17 Fuhrpark	62.000 €	10.832,06 €	siehe Begründungen (Aufteilung) in 2.1 und 2.2
2.1	0000.5500 Bürgermeister, Stadtrat Haltung von Fahrzeugen	17.000 €	4.848,38 €	Durch einen Schaden am Dienstfahrzeug NES-BW20E (Ford) entstanden Mehrausgaben. Diese wurden von der Versicherung erstattet. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 0000.1559 (Bürgermeister, Stadtrat Versicherungsleistungen) und 0000.6300 (Bürgermeister, Stadtrat; Verschiedene Aufwendungen für Verwaltung und Betrieb) gedeckt.
2.2	0600.5500 Rathaus/Allgemeine Verwaltung Haltung von Fahrzeugen	16.000 €	5.983,68 €	Durch einen Schaden am Dienstfahrzeug NES-BN25E (MG) entstanden Mehrausgaben. Diese wurden von der Versicherung abzgl. des Selbstbehalts erstattet. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die

				Haushaltsstelle 9000.0030 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Gewerbesteuer) gedeckt.
3	7621.6312 Stadthalle Aufwendungen für eigene Veranstaltungen USt.-pflichtig	120.000 €	31.415,01 €	Die erhöhte Nutzung der Stadthalle für eigene Veranstaltungen erzeugte überplanmäßige Mehrausgaben. In der Stadthalle fanden mehr umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen statt, als bei der Haushaltsplanung angenommen. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 7621.6313 (Stadthalle; Aufwendungen für eigene Veranstaltungen USt.-frei) gedeckt.
4	7911.7180 Förderung der Wirtschaft/Stadtmarketing g Zuschüsse für lfd. Zwecke an Stadtmarketing NES e. V.	60.000 €	53.000,00 €	Der Stadtmarketing NES e. V. hat für die Einführung des digitalen NES-Euros ein Zusatzbudget von 20.000 € erhalten (Stadtratsbeschluss vom 22.02.2024 TOP ö5). Auf Grund des Doppelungsbeschlusses entstanden überplanmäßige Ausgaben i. H. v. 33.000 € (Stadtratsbeschluss vom 13.03.2025 TOP ö6). Abweichend zu den Stadtratsbeschlüssen werden die überplanmäßigen Ausgaben durch die Haushaltsstelle 9000.0030 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Gewerbesteuer) gedeckt.
5	9121.8070 Kredite, innere Darlehen, Schuldendienst Zinsen an Kreditinstitute (einschl. Sparkassen)	56.000 €	16.676,73 €	Im Zusammenhang mit der Umschuldung des Kredits Nr. 1000073382 bei der BayernLabo endete die Zinsbindung Mitte August 2024. Die Ablösung des bisherigen Darlehens und die Umschuldung auf den neuen Kredit bei der Flessabank, Kredit-Nr. 30603306, erfolgten zum 15.08.2024. (Stadtratsbeschluss 25.07.2024, TOP nö 5). Bei der Mittelanmeldung 2025 blieb der neue Zins- und Tilgungsplan auf Grund der krankheitsbedingten

				Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin unberücksichtigt. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9000.0030 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen; Gewerbesteuer) gedeckt.
Vermögenshaushalt				
6	2110.9355 Karl-Ludwig-von-Guttenberg-Grundschule; Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	keinen	24.477,11 €	In der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2025, TOP n06 wurde der Beschluss gefasst, Schülerend- und Lehrerdienstgeräte im Rahmen der SchulMobE-Richtlinie zu beschaffen. Die Einnahme der pauschalen Förderung ist im Haushaltsjahr 2026 gebucht. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.
7	2111.9355 Grundschule Herschfeld; Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	keinen	8.873,36 €	In der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2025, TOP n06 wurde der Beschluss gefasst, Schülerend- und Lehrerdienstgeräte im Rahmen der SchulMobE-Richtlinie zu beschaffen. Die Einnahme der pauschalen Förderung ist im Haushaltsjahr 2026 gebucht. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.
8	2112.9355 Grundschule Brendlorenzen; Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	keinen	13.041,21 €	In der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2025, TOP n06 wurde der Beschluss gefasst, Schülerend- und Lehrerdienstgeräte im Rahmen der SchulMobE-Richtlinie zu beschaffen. Die Einnahme der pauschalen Förderung ist im Haushaltsjahr 2026 gebucht. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.

9	2130.9359 Mittelschule Bad Neustadt; Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	keinen	27.922,16 €	In der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2025, TOP nö6 wurde der Beschluss gefasst, Schülerend- und Lehrerdienstgeräte im Rahmen der SchulMobE-Richtlinie zu beschaffen. Die Einnahme der pauschalen Förderung ist im Haushaltsjahr 2026 gebucht. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.
10	2201.9353 Werner-von-Siemens- Realschule; Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	keinen	17.528,70 €	In der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2025, TOP nö6 wurde der Beschluss gefasst, Schülerend- und Lehrerdienstgeräte im Rahmen der SchulMobE-Richtlinie zu beschaffen. Die Einnahme der pauschalen Förderung ist im Haushaltsjahr 2026 gebucht. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.
11	6900.9502 Wasserläufe, Wasserbau; Herstellung Regenwasser-Mulde für Baugebiet „Am Wethfeld 1. EA“	0 €	46.311,53 €	Die abwassertechnische Erschließung im Baugebiet "Am Wethfeld" erzeugte außerplanmäßige Ausgaben, da die Kosten sonst in der Straße oder Kanal enthalten waren. Die Verzinsung des Grundstücks ist in den kalkulatorischen Kosten berücksichtigt. Die Baumaßnahme wird in den Niederschlagswassergebühren berücksichtigt. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.
12	9121.9776 Kredite, innere Darlehen, Schuldendienst Ordentliche Tilgung von Krediten bei Kreditinstitutionen	560.000 €	56.154,26 €	Im Zusammenhang mit der Umschuldung des Kredits Nr. 1000073382 bei der BayernLabo endete die Zinsbindung Mitte August 2024. Die Ablösung des bisherigen Darlehens und die Umschuldung auf den neuen Kredit bei der Flessabank, Kredit-

				Nr. 30603306, erfolgten zum 15.08.2024. (Stadtratsbeschluss 25.07.2024, TOP nō 5). Bei der Mittelanmeldung 2025 blieb der neue Zins- und Tilgungsplan auf Grund der krankheitsbedingten Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin unberücksichtigt. Die überplanmäßigen Ausgaben werden durch die Haushaltsstelle 9101.3100 (Allgemeine Rücklage; Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) gedeckt.
--	--	--	--	--

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0